

T&I MANDANTENINFORMATION 200

(Juli 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in unserer Jubiläumsausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie, wie gewohnt, über Aktuelles aus dem Bereich des Steuerrechts. Wesentliche Inhalte betreffen Neuregelungen, die der Abmilderung finanzieller Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen sollen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen weiterhin einen schönen Sommer!

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

- 1. Gesetzgebungsreport**
- 2. Zeitlich begrenzte Senkung der Umsatzsteuersätze ab 1. Juli 2020**
- 3. Corona-Überbrückungshilfeprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen**
- 4. Elektronische Kassen – Umrüstungsfrist in einigen Bundesländern verlängert**
- 5. Wichtige Steuertermine**

Seit nunmehr über 40 Jahren verfassen wir aktuelle, individuell auf unsere Mandanten zugeschnittene steuerliche Informationen. Allen Lesern möchten wir an dieser Stelle anlässlich der 200. Ausgabe unserer Mandanteninformation für ihr Interesse und ihre Treue danken. Über Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu unserer Mandanteninformation würden wir uns sehr freuen.

1. Gesetzgebungsreport

Das „**Zweite Corona-Steuerhilfegesetz**“ hat erwartungsgemäß am 29. Juni 2020 den Bundesrat passiert und ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Damit wurden insbesondere nachfolgende, zum Teil bereits für 2020 geltende Neuregelungen eingeführt:

- Für den Zeitraum 1. Juli 2020–31. Dezember 2020 erfolgt eine **Senkung der Umsatzsteuersätze**; hierzu verweisen wir auf unsere Mandanteninformation 199 sowie den nachfolgenden Abschnitt der vorliegenden Mandanteninformation.
- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird im Bereich der Einkommensteuer für die Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. € (2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) auf 5 Mio. € (10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) angehoben. Die Erhöhung des Verlustrücktrags auf 5 Mio. € gilt auch für die Körperschaftsteuer.
- **Verluste** aus dem Jahr 2020 können sowohl bei den Vorauszahlungen als auch bei den Veranlagungen 2019 mittels eines pauschalen Verfahrens berücksichtigt werden. Sofern die Vorauszahlungen 2020 auf null herabgesetzt wurden, können auf Antrag 30 % (vormals 15 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) bis max. 5 Mio. € resp. 10 Mio. € als vorläufiger Verlust von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Liegen bereits **bestandskräftige Bescheide für das Jahr 2019** vor, ist ein entsprechender Antrag **bis zum 1. August 2020** nachträglich zugelassen; danach kann ein Verlustrücktrag aus 2020 erst mit der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. Nicht gesichert ist, ob diese Neuregelung auch für die Körperschaftsteuer gilt. Im Zweifel sollte ein fristwahrender Antrag gestellt werden.
- Bei der **Gewerbsteuer** wurde der für die Hinzurechnungen, wie z. B. Zinsen, Pachten und Lizenzen, geltende Freibetrag von derzeit 100 T€ auf 200 T€ p. a. angehoben. Die gezahlte Gewerbesteuer kann nunmehr i. H. d. 4-fachen, bislang des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Beide Neuregelungen gelten jeweils bereits ab dem Jahr 2020 und sind hinsichtlich ihrer zeitlichen Anwendung nicht begrenzt worden.

- Rückwirkend zum 1. Januar 2020 wird der bei der Dienstwagenbesteuerung reiner **Elektro- oder Wasserstoff-Fahrzeuge** zu berücksichtigende Nutzungswert für private Fahrten von bislang 50 % auf 25 % der Bemessungsgrundlage herabgesetzt und die maximalen Anschaffungskosten von bislang 40.000 € auf 60.000 € heraufgesetzt. Die Neuregelung betrifft alle nach dem 31. Dezember 2018 angeschafften oder geleaste Fahrzeuge.
- Auf in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen **degressive Abschreibungen** von 25 % p. a. geltend gemacht werden. Die Höhe der Abschreibungen ist auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung begrenzt, wodurch sich bei Nutzungsdauern von mehr als 10 Jahren Limitierungen ergeben.
- Für in Vorjahren gebildete **6 b-Rücklagen** wurde die Reinvestitionsfrist um ein Jahr (längstens bis zum 31. Dezember 2021) verlängert, sofern diese nach den bisher geltenden Regelungen nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 enden. Diese Regelung wird ggf. noch auf 2021 aufzulösende 6 b-Rücklagen ausgeweitet. Ebenso wurde die dreijährige Investitionsfrist für im Jahr **2017** gebildete **Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG** um ein Jahr, somit bis 2021 verlängert.
- Familien werden mit einem einmaligen **Kinderbonus** von 300 € je Kind unterstützt. Die Auszahlung erfolgt mit dem Kindergeld im September 2020 (200 €) und Oktober 2020 (100 €). Der Kinderbonus wird in voller Höhe gewährt, sofern nur für einen beliebigen Monat des Jahres 2020 Anspruch auf Kindergeld bestanden hat und, wie das Kindergeld, bei der Einkommensteuerveranlagung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet.
- Der jährliche **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** steigt für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 € (zzgl. je 240 € ab dem zweiten Kind).

Hinweise: In das „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ wurden auch zwei verschärfende Regelungen aus dem Steuerstrafrecht aufgenommen. Diese stehen nicht in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sondern sind Reaktion auf die zeitlich langwierigen Aufklärungen der sog. „Cum/Ex-Gestaltungen“. Hierüber werden wir Sie in der kommenden Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren.

2. Zeitlich begrenzte Senkung der Umsatzsteuersätze ab 1. Juli 2020

Nach der Zustimmung des Bundesrates ist am 1. Juli 2020 die befristete Absenkung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze für den Zeitraum 1. Juli 2020 – 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. Hierzu haben wir Sie bereits ausführlich in unserer Mandanteninformation 199 informiert. Nachfolgend möchten wir Sie auf einige zeitlich begrenzte Übergangsregelungen aufmerksam machen:

- Grundsätzlich kann ein Leistungsempfänger nur Vorsteuern i. H. d. korrekten Vorsteuerbetrages abziehen. Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen Schreiben jedoch mitgeteilt, dass bei **im Juli 2020** ausgeführten, noch mit dem alten Umsatzsteuersatz berechneten Leistungen, ein Abzug des überhöhten Vorsteuerbetrages **nicht beanstandet** wird, sofern der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in ausgewiesener Höhe an das Finanzamt meldet. Eine Rechnungskorrektur kann in diesen Fällen ebenfalls unterbleiben. Bei nicht (voll) Vorsteuerabzugsberechtigten würde eine Rechnungskorrektur zur Minderung ihres Aufwands führen, weshalb diese den leistenden Unternehmer hierum bitten sollten. Für eine wirksame nachträgliche Rechnungsberichtigung hat der Zahlungsempfänger nach höchstrichterlicher Rechtsprechung den überhöhten (Differenz-) Betrag vollständig an den Leistungsempfänger zurückzuzahlen.
- Für die **Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume Juli – Dezember 2020** wird es nach Information der Finanzverwaltung keine geänderten Formulare geben. Die zu 16 % bzw. 5 % ausgeführten Umsätze sind in den Voranmeldungen ohne weitere Unterscheidung in einer Summe in der Zeile 28 „andere Steuersätze“ zu erfassen. Auch bei der Umsatzsteuerjahreserklärung 2020 werden die Umsätze zu 16 % bzw. 5 % undifferenziert im Bereich „andere Steuersätze“ anzusetzen sein. Dessen ungeachtet sind in der Finanzbuchhaltung für die den reduzierten Steuersätzen unterliegenden Umsätze und Vorsteuern neue Konten anzulegen.

Hinweise: Die Neuregelungen sind insbesondere durch ihre zeitlich begrenzte Anwendung in einigen Bereichen sehr komplex. Zögern Sie zur Vermeidung steuerlicher Nachteile daher nicht, steuerlichen Rat einzuholen.

3. Corona-Überbrückungshilfeprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2020 u. a. die sog. „**Corona-Überbrückungshilfe**“ des Bundes genehmigt, mit der rd. 25 Mrd. € Liquiditätshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen bereitgestellt werden, vgl. hierzu die Mandanteninformation 199. Die Anträge sind ausschließlich durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über digitale Schnittstellen spätestens bis zum **31. August 2020** zu stellen.

Begünstigt durch eine Überbrückungshilfe sind Unternehmen unter folgenden Voraussetzungen:

- Kumulierter Umsatzrückgang der Monate April und Mai 2020 um 60 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten am 31. Dezember 2019
- Fortbestehen bis 31. August 2020

Förderfähig sind insbesondere folgende **Fixkosten** der im Unternehmen in den Monaten Juni – August 2020 anfallenden fortlaufenden Kosten:

- Mieten und Pachten für unmittelbar in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehenden Grundstücke und Gebäude, ausgenommen Kosten für Privaträume, sowie sonstige Mieten (z. B. Maschinen, Fahrzeuge).
- Zinsaufwendungen betrieblicher Darlehen sowie der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten.
- Instandhaltung, Wartung, Energie, Reinigungs- und Hygienemaßnahmen sowie Grundsteuern.
- Versicherungen, Lizenzen, Abonnements und andere feste Ausgaben.
- Kosten für Auszubildende. Nicht von Kurzarbeitergeld erfasste sonstige Personalkosten werden pauschal mit 10 % der unter den vorherigen Positionen genannten Fixkosten gefördert.
- Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe.

Mit Ausnahme der Personalkosten und der Kosten im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe müssen die Kosten **vor dem 1. März 2020** vertraglich oder behördlich begründet worden und nicht einseitig veränderbar sein.

Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat eingetretenen Umsatzrückgang und beträgt:

- 80 % bei einem Umsatzrückgang > 70 %,
- 50 % bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % sowie,
- 40 % bei einem Umsatzrückgang > 40 % und < 50 %.

Die **Höchstbeträge** der Kostenerstattung betragen für die Monate Juni bis August bei bis zu 5 Beschäftigten 9 T€, bei mehr als 5 und bis zu 10 Beschäftigten 15 T€ und bei größeren Betrieben 150 T€. In Ausnahmefällen können über die Höchstbeträge von 9 T€ und 15 T€ hinausgehende Erstattungen gewährt werden. Sofern mehrere rechtlich selbständige Unternehmen **unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person** stehen, können Überbrückungshilfen von maximal 150 T€ in Summe beantragt werden. Bei der **Mitarbeiterzahl** ist auf die Verhältnisse zum 29. Februar 2020 abzustellen, wobei Teilzeitangestellte in Vollzeitäquivalente umzurechnen sind.

Die prognostizierten Umsätze der Monate April bis August 2020 sowie die Fixkosten der Monate Juni bis August 2020 sind vom beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater im Rahmen der Antragstellung über ein spezielles Online-Portal zu melden. Gleiches gilt später für die tatsächlich entstandenen Beträge, die ggf. zu einer Korrektur der Förderhöhe und damit zu Rückzahlungs- oder weiteren Erstattungsansprüchen führen können.

Hinweise: Da die zur Verfügung stehenden Überbrückungshilfen des Bundes auf einen „Topf“ von max. 25 Mrd. € begrenzt sind, sollte eine Antragstellung möglichst zeitnah erfolgen.

4. Elektronische Kassen – Umrüstungsfrist in einigen Bundesländern verlängert

Eigentlich bereits seit dem 1. Januar 2020 müssen elektronische Kassensysteme und Registrierkassen aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. **Ausnahmen** bestehen lediglich für ältere Registrierkassen ohne Möglichkeit der Implementierung entsprechender Sicherheitseinrichtungen, vgl. hierzu u. a. unsere Mandanteninformation 197 - diese und weitere Ausgaben können Sie unter www.turnbullirrgang.de nachlesen.

Ende 2019 teilte die Finanzverwaltung mit, dass eine spätere Umrüstung der Kassen nicht beanstandet würde, sofern diese spätestens **bis zum 30. September 2020** erfolgen. Das Bundesfinanzministerium lehnt nach aktueller Mitteilung „auch in Corona-Zeiten“ eine Verlängerung der Übergangsfristen über den 30. September 2020 hinaus ab. Davon abweichend haben die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern vor einigen Tagen mitgeteilt, dass sie eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist bis zum **31. März 2021** gewähren.

Hinweise: Obwohl Ihnen für die Umstellungen Ihres Kassensystems nun möglicherweise doch noch etwas Zeit bleibt, empfehlen wir dringend, die notwendigen Arbeiten möglichst zeitnah zu beauftragen. Verstöße gegen die genannten Anforderungen kann die Finanzverwaltung nicht nur mit Bußgeldern ahnden, sondern u. U. auch die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bzw. der Finanzbuchführung anzweifeln, was zu schwerwiegenden steuerlichen Folgen, wie Schätzungen der Umsätze führen kann.

5. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	August 2020	September 2020	Oktober 2020
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	10./14. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./14. ¹	12./15. ¹
- Quartalszahler	-	-	12./15. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	17./20. ¹	-	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 16. Juli 2020)

www.turnbullirrgang.de